



HVBG

HVBG-Info 10/1990 vom 12.04.1990, S. 0829 - 0833, DOK 312/017-LSG

**UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 2 RVO bei Gefälligkeitsleistungen  
unter Verwandten (Verputzabklopfen am Hause) - Urteil des LSG für  
das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.5.1989 - L 5 U 156/88**

UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 2 RVO bei Gefälligkeitsleistungen  
unter Verwandten (Verputzabklopfen am Hause);  
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG für das Land

Nordrhein-Westfalen vom 23.05.1989 - L 5 U 156/88 -

Im Rahmen einer Erstattungsstreitigkeit hatte das LSG für das Land Nordrhein-Westfalen über den Unfallversicherungsschutz eines Verletzten zu befinden, der auf Wunsch der Cousine seines Vaters an deren Wohnhaus ca. 6 - 7 qm Verputz abgeklopft und hierbei einen Unfall erlitten hatte. Der Unfall hatte sich kurz vor Vollendung der Arbeiten ereignet, nachdem der Verletzte an 3 Tagen insgesamt rd. 7 Stunden an dem Haus der Cousine seines Vaters tätig gewesen war.

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz hat das LSG mit dem in Kopie beigefügten Urteil vom 23.5.1989 den Versicherungsschutz des Verletzten aus § 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO bejaht. Der Verletzte habe hier eine über die durch familiäre Beziehungen geprägte Gefälligkeit hinausgehende, arbeitnehmerähnliche Tätigkeit verrichtet. Das Abschlagen von Putz als vorbereitende Maßnahme zur Substanzerhaltung oder jedenfalls Verschönerung eines Bauwerks hebe sich schon von der Art her von solchen Verrichten ab, die - wie etwa das Zerkleinern von Brennholz oder das Rasenmähen - zu den "laufenden Geschäften" eines Haushalts gehören, bei denen eine verwandtschaftliche Mithilfe üblich ist und erwartet werden kann. Im übrigen sei auch der erforderliche Arbeitsaufwand nicht unbeträchtlich gewesen. Demgegenüber sei die familiäre Beziehung zwischen dem Verletzten und der Hausbesitzerin hier nicht als sonderlich eng zu bewerten.